

VERBANDSMITTEILUNGEN

Serviceleistung des BDA für seine Mitglieder optimiert:

Rahmenvertrag für eine spezielle Berufshaftpflichtversicherung zu verbesserten Konditionen

E. Weis

Angesichts der steigenden Erwartungshaltung der Patienten, die immer weniger bereit sind, einen Behandlungsmißerfolg als schicksalhaftes Ereignis hinzunehmen, gewinnt eine ausreichende Haftpflichtversicherung zu tragbaren Konditionen für den Arzt, insbesondere auch für den Anästhesisten, zunehmend an Bedeutung.

Die Haftpflichtversicherung hat die Aufgabe, dem Arzt im Rahmen der Deckungssummen Versicherungsschutz für berechtigte Ansprüche des Patienten zu gewähren und unberechtigte Ansprüche von ihm abzuwehren¹. Klagt der Patient vor einem Zivilgericht auf Schadenersatz (einschließlich Schmerzensgeld), so übernimmt die Berufshaftpflichtversicherung im Rahmen der mit dem Arzt vereinbarten Deckungssummen auch die Anwalts- und Verfahrenskosten.

Nach der (Muster-)Berufsordnung ist der Arzt verpflichtet, "sich hinreichend gegen Haftpflichtansprüche im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit zu versichern"². Wer sich nicht ausreichend versichert, gefährdet seine wirtschaftliche Existenz und seine Patienten laufen Gefahr, für etwaige Schäden keinen Ersatz zu erhalten.

1. Rahmenvertrag und Abschluß der Einzelverträge

Dem BDA ist es bereits 1998 gelungen, unter Vermittlung der Fa. L. Funk & Söhne GmbH in Hamburg einen Rahmenvertrag mit einem renommierten deutschen Heilwesen-Haftpflichtversicherer über eine spezielle Berufs-Haftpflichtversicherung für Anästhesisten abzuschließen³. Der Rahmenvertrag legt die Konditionen fest, zu denen sich die Mitglieder des

BDA versichern können. Diese Konditionen wurden nunmehr optimiert und bieten nach unserer Beurteilung einen vorzüglichen Versicherungsschutz mit noch höheren Deckungssummen zu günstigen Prämien. Der neue Rahmenvertrag ist am 26.10.2001 in Kraft getreten. Die wesentlichen Unterschiede zwischen den beiden Rahmenverträgen sind in dem nachstehenden Diagramm dargestellt.

Falls Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wollen, benutzen Sie für den Aufnahmeantrag bitte das Formular nach Anlage 2, in dem auch nach dem Vorversicherer und nach Schadenersatzansprüchen gefragt wird, die innerhalb der letzten 5 Jahre wegen Ihrer beruflichen Tätigkeit geltend gemacht wurden. Der Versicherer behält sich die Prüfung der Vorschäden vor. Bei schlechtem Schadenverlauf ist er zur Annahme des Aufnahmeantrags nicht verpflichtet.

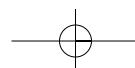
Vor Abschluß des individuellen Versicherungsvertrages muß geprüft werden, ob überhaupt bzw. für welche Aufgabenbereiche Versicherungsbedarf besteht und ob nicht schon ausreichender Versicherungsschutz, z.B. über den Krankenhausträger, gegeben ist. Von Bedeutung ist hierbei nicht nur die Höhe der Deckungssumme, sondern auch die Absicherung eines

¹ §§ 1, 3 Abs. 2 Satz 2 Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB)

² § 21 Musterberufsordnung

³ W. Weißauer/E. Weis: Neue Serviceleistung des Berufsverbandes für seine Mitglieder: Rahmenvertrag für eine spezielle Berufshaftpflichtversicherung, Anästh Intensivmed 5/1998, S. 267ff.

Bisheriger Rahmenvertrag 1998	Neuer Rahmenvertrag 2001
Deckungssumme für Personenschäden 5 Mio. DM	Deckungssumme für Personenschäden 5 Mio. Euro
Deckungssumme für Schlüsselverlust -	Deckungssumme für Schlüsselverlust 15.000 Euro (mit Selbstbehalt)
Rabatte für niedergelassene Ärzte - Niederlassung - Gemeinschaftspraxis	Rabatte für niedergelassene Ärzte - Niederlassung - Gemeinschaftspraxis - Praxisgemeinschaft - Partnerschaftsgesellschaft



Verbandsmitteilungen

<p>Gelegentliche ärztliche Tätigkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gefälligkeitsbehandlungen - Erste-Hilfe-Leistungen - Notarztdienste (bis zu 3 x monatl.) 	<p>Gelegentliche ärztliche Tätigkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gefälligkeitsbehandlungen - Erste-Hilfe-Leistungen - Notarztdienste (bis zu 3 x monatlich) - ambulante Praxisvertretungen (bis zu 3 Monaten / Jahr) - Gutachten (bis zu 20 Gutachten / Jahr)
<p>Privathaftpflichtversicherung</p> <ul style="list-style-type: none"> - - 	<p>Privathaftpflichtversicherung</p> <ul style="list-style-type: none"> - inkl. Schlüsselverlust (mit Selbstbehalt) - inkl. Forderungsausfall (mit Selbstbehalt)

etwaigen Regreßanspruchs des Arbeitgebers bei (mittlerer/grober) Fahrlässigkeit⁴.

2. Versicherungsbedarf des Krankenhausarztes

Ist der Arzt über den Krankenhausarbeiter für seine dienstliche Tätigkeit - inklusive grobe Fahrlässigkeit und Regreß - mit ausreichenden Deckungssummen versichert, so besteht nur noch Versicherungsbedarf für:

1. Ambulante (freiberufliche) Nebentätigkeit: Der Anästhesist muß sie in der Regel selbst versichern oder dem Träger die Prämie für eine Anschlußversicherung erstatten. Bei der Anschlußversicherung schließt der Krankenhausarbeiter die Nebentätigkeit in seine Betriebshaftpflichtversicherung mit ein und der Arzt erstattet ihm die auf seine Nebentätigkeit entfallenden Prämienanteile; Anschlußversicherungen sind in der Regel prämiengünstiger und bieten den weiteren Vorteil, daß im Schadensfall ein Abgrenzungstreit zwischen verschiedenen Versicherern vermieden wird. Die Mitwirkung an den ambulanten Institutsleistungen des Krankenhausarbeiters (z.B. ambulantes Operieren nach § 115b SGB V) gehört dagegen zu den Dienstaufgaben.

2. Stationäre wahlärztliche Behandlung: Sie gehört wegen der Erfordernisse des Beamtenbesoldungsrechts bei beamteten Ärzten und Hochschullehrern in der Regel zur Nebentätigkeit. Die Ausführungen zur ambulanten Nebentätigkeit gelten insoweit entsprechend.

Die neueren Dienstverträge der angestellten Chefärzte weisen die stationäre wahlärztliche Behandlung in aller Regel nicht mehr der Nebentätigkeit, sondern dem Bereich der Dienstaufgaben zu und definieren die Einräumung des Liquidationsrechts als variable Vergütung für die persönliche Leistung des leitenden Arztes. Folgerichtig sollten die Chefarztverträge diese Dienstaufgabe in die Versicherung des Krankenhausarbeiters einbeziehen⁵. Es gibt jedoch auch Dienstverträge, in denen der liquidationsberechtigte Chefarzt verpflichtet wird, sich selbst zu versichern bzw. dem Krankenhausarbeiter

die Prämien einer sog. Anschlußversicherung zu erstatten. Der Versicherungsbedarf muß anhand der speziellen Vertragsgestaltung ermittelt werden. Von der Einräumung des Liquidationsrechts ist die Beteiligungsvergütung zu unterscheiden; hier liquidiert der Krankenhausarbeiter selbst und gibt dem Chefarzt, den er zur persönlichen Leistung verpflichtet, einen Teil der Erträge ab.

3. Gelegentliche außerdienstliche Tätigkeit: Sie umfaßt vor allem die Erste-Hilfe-Leistung, Gefälligkeitsbehandlungen bei Freunden und Verwandten, die Mitwirkung am ärztlichen Notfall- und Sonntagsdienst und die Tätigkeit als Arzt bei Veranstaltungen.

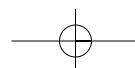
Hat der Arzt eine eigene Berufs-Haftpflichtversicherung, z.B. für den dienstlichen Bereich oder den Nebentätigkeitsbereich, abgeschlossen, so beinhalten diese Versicherungen in der Regel auch den Versicherungsschutz für die gelegentliche außerdienstliche Tätigkeit. Der Arzt, der für seine dienstliche Tätigkeit ausreichend über den Krankenhausarbeiter versichert ist und keine Nebentätigkeit ausübt, hat nur die gelegentliche außerdienstliche Tätigkeit separat abzusichern.

3. Situation für niedergelassene Anästhesisten

Der niedergelassene Arzt hat für alle Schäden, die er den Patienten schulhaft zufügt, selbst einzustehen. Der Praxisinhaber haftet auch für Fehler seiner ärztlichen und nichtärztlichen Mitarbeiter; es ist üblich, daß er die persönliche Haftpflicht seiner angestellten Mitarbeiter voll mitversichert. Die Berufshaftpflichtversicherungen umfassen neben der ärztlichen Tätig-

⁴ wegen der Voraussetzungen der Regreßhaftung s. W. Weißbauer/E. Weis: Neue Serviceleistung des Berufsverbandes für seine Mitglieder: Rahmenvertrag für eine spezielle Berufshaftpflichtversicherung, Anästh Intensivmed 5/1998, S. 267ff. und W. Weißbauer.: Haftung nachgeordneter Ärzte, Haftung aus der Führungsverantwortung aus juristischer Sicht, Anästh Intensivmed 9/1998, S. 462 ff

⁵ vgl. hierzu: Weißbauer W./Zierl O., Haftpflichtversicherung für ärztliche Wahlleistungen, Anästh Intensivmed 5/1988, S. 142.



keit in der Praxis üblicherweise auch die sog. gelegentliche außerdienstliche Tätigkeit.

4. Vorübergehende Praxisvertretung und Gastärzte

Eine Lücke im Versicherungsschutz besteht u.U. bei der Tätigkeit als vorübergehender Praxisvertreter oder als Gastarzt. Der BDA hat deshalb spezielle Haftpflichtversicherungen mit Deckungssummen von 5 Mio. € bei Personenschäden für seine Mitglieder abgeschlossen. Die Abgrenzung dieser Tätigkeiten kann schwierig sein. Wenden Sie sich in Zweifelsfällen bitte (schriftlich) an das BDA-Versicherungsreferat, damit vor Aufnahme der geplanten Tätigkeit ggf. eine konkrete Deckungszusage der Versicherung eingeholt werden kann. Nähere Einzelheiten hierzu sind in dieser Zeitschrift veröffentlicht⁶.

Im Gegensatz zu dem Rahmenvertrag von 1998 sind in dem neuen Bedingungswerk im Rahmen der gelegentlichen außerdienstlichen Tätigkeiten auch ambulante Praxisvertretungen bis zu 3 Monaten im Jahr mitversichert. Es ist in diesen Fällen nicht mehr notwendig, die Praxisvertreterhaftpflichtversicherung des BDA in Anspruch zu nehmen.

5. Rahmenvertrag

Der Rahmenvertrag, den der BDA für seine Mitglieder bereitstellt, soll die Anästhesisten, die einen individuellen Versicherungsvertrag auf dieser Basis abschließen, gegen die Haftungsrisiken aus der Ausübung der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebenen beruflichen Tätigkeit schützen. Um die Prämiengestaltung des Rahmenvertrages langfristig gewährleisten zu können, verpflichtet sich der Arzt mit Abschluß des individuellen Versicherungsvertrages im Interesse der Qualitätssicherung insbesondere die in der Checkliste zu § 8 des Versicherungsvertrages (Anlage 3) aufgeführten Anforderungen zu erfüllen. Die Qualitätssicherungsmaßnahme (Checkliste) stellt keine Obliegenheit im Sinne der Allgemeinen Haftpflichtversicherungsbedingungen dar; insbesondere kann der Versicherungsschutz bei fahrlässiger Verletzung der Qualitätssicherungsmaßnahmen weder eingeschränkt noch entzogen werden.

5.1 Deckungssummen

Die Deckungssummen betragen im Versicherungsfall:

5 Mio. €	für Personenschäden
1 Mio. €	für Sachschäden
100.000 €	für Vermögensschäden
1 Mio. €	für Mietsachschäden im Rahmen der Sachschaden-Deckungssumme
15.000 €	für Schlüsselverlustversicherung (mit Selbstbeteiligung).

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsnehmers in einem Versicherungsjahr

beträgt das Doppelte der Versicherungssummen, für die Umwelt-Haftpflichtversicherung das Einfache dieser Versicherungssummen. Je Schadenereignis beträgt die Gesamtleistung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden zusammen 5 Mio. €.

5.2 Jahresprämien (siehe nachstehende Tabelle)

5.3. Schlüsselverlustversicherung

In den Berufshaftpflichtversicherungen ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von zu beruflichen Zwecken überlassener Schlüssel, die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherungsnehmers (=Arzt) befunden haben. Nicht versichert ist die Haftung aus dem Verlust von Schlüsseln zu beweglichen Sachen. Eigenschäden sind nicht versichert. Schlüsselverlust von privaten Schlüsseln ist in der Privathaftpflichtversicherung mitversichert. Die Versicherungssumme für den Schlüsselverlust beträgt 15.000 €. Der Versicherungsnehmer hat eine Selbstbeteiligung von 10% zu tragen (mindestens 10 €, höchstens 500 €).

5.4 Versicherung der gelegentlichen ärztlichen Tätigkeit, Ruhestandsversicherung

Hat der Arzt eine Berufshaftpflichtversicherung für die dienstliche Tätigkeit und/oder freiberufliche Nebentätigkeit abgeschlossen, so ist automatisch die sogenannte gelegentliche ärztliche Tätigkeit mitversichert. Die gelegentliche ärztliche Tätigkeit umfaßt nach dem Rahmenvertrag

- gelegentliche, ambulante ärztliche Tätigkeit ohne eigene Praxis (z.B. Erste-Hilfe-Leistungen, Gefälligkeitsbehandlungen im Freundes-/Verwandtenkreis)
- ambulante Praxisvertretungen⁷ bis zu drei Monate jährlich,
- Notarztdienste/Leitende Notarztdienste bis zu dreimal monatlich sowie
- 20 Gutachten jährlich.

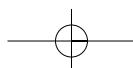
Ist der Versicherungsschutz für die dienstliche Tätigkeit über den Arbeitgeber ausreichend versichert und übt der Arzt keine Nebentätigkeiten aus, so kann er den Bereich der gelegentlichen ärztlichen Tätigkeit separat zu einer Jahresnettoprämie von 74 € versichern.

Schließt sich die gelegentliche, ambulante ärztliche Tätigkeit nach Aufgabe der bisherigen ärztlichen Haupttätigkeit an, so gilt die Nachhaftungsversicherung mitversichert, sofern die vorherige ärztliche Tätigkeit über den Rahmenvertrag versichert war.

Die Dauer der ärztlichen Tätigkeit darf insgesamt den Zeitraum von 3 Monaten pro Jahr nicht überschreiten.

⁶ Anästh Intensivmed 10/1987, S. 334; Anästh Intensivmed 7/88, S. 203; Änderungen beider Versicherungen: Anästh Intensivmed 7/8/1997, S. 360

⁷ wegen der rechtlichen Rahmenbedingungen s. BDA-Jusletter September 2001 (kann in der BDA-Geschäftsstelle angefordert werden).



Verbandsmitteilungen

Jahresprämien (zzgl. Versicherungssteuer)

I. Niedergelassener Arzt

1. ambulant, niedergelassener Arzt in freier Praxis, jedoch nicht als Betreiber einer Tagesklinik bzw. eines OP-Zentrums	650 €
2. ambulant, nur Schmerztherapie	500 €
3. ambulant und stationär	1.980 €
4. ambulant und stationär (nur Schmerztherapie)	1.100 €

Rabatte für niedergelassene Ärzte:

Niederlassungsrabatt im ersten Jahr (Neugründung, Einstieg, Übernahme): 20 %

Gemeinschaftspraxis-, Praxisgemeinschaft-, Partnerschaftsgesellschaftsrabatt:

- wenn ein Arzt über diesen Vertrag versichert ist: 10 %
- wenn mindestens zwei Partner über den Rahmenvertrag versichert sind
(für jeden Arzt muß ein separater Vertrag geschlossen werden): 15 %

Bei eingetragenen Partnerschaftsgesellschaften ist es erforderlich, daß alle Partner über den Rahmenvertrag berufshaftpflichtversichert sind, damit ein Partnerschaftsrabatt möglich ist: 15 %

Die Nachlässe werden ausschließlich auf die Grundprämie und nicht etwaige Sonderbehandlungsformen oder Zusatzrisiken gewährt.

II. Tagesklinik / Operationszentren

(nur insgesamt zu versichern, d.h. alle Eigentümer / Betreiber müssen über den Rahmenvertrag versichert sein)

1. je Eigentümer / Betreiber (inkl. ärztlicher Tätigkeit als Anästhesist in der Tagesklinik / in dem OP-Zentrum sowie Organisations- und Betriebsstättenrisiko)

a. bei gelegentlichen Übernachtungen der Patienten mit einer Verweildauer von nicht mehr als 24 Stunden	700 €
- Eigentümer / Betreiber anderer Gebietsrichtungen erhalten eine gesonderte Prämie.	
- Angestelltes <i>nichtärztliches</i> Personal ist mit der persönlichen gesetzlichen Haftpflicht mitversichert.	
- Angestelltes <i>ärztliches</i> Personal muß sich für die persönliche gesetzliche Haftpflicht gesondert absichern.	
- Wird das <i>nichtärztliche</i> Personal als Erfüllungsgehilfe anderer Betreiber tätig, besteht Versicherungsschutz über die Berufshaftpflichtversicherung der anderen Betreiber und ist ein Versicherungsschutz hier nicht erforderlich und daher ausgeschlossen.	
b. bei regelmäßigen Übernachtungen der Patienten und einer Verweildauer über 24 Stunden	Anfrage

2. je angestellter Anästhesist

a. bei gelegentlichen Übernachtungen der Patienten mit einer Verweildauer von nicht mehr als 24 Stunden	350 €
b. bei regelmäßigen Übernachtungen der Patienten und einer Verweildauer über 24 Stunden	Anfrage

III. Angestellter Arzt

1. Chefarzt, ärztliche Direktoren, Leiter selbständiger Abteilungen

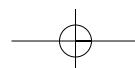
a. freiberufliche Nebentätigkeit, ambulant	620 €
b. freiberufliche Nebentätigkeit, ambulant und stationär	1.800 €
c. freiberufliche Nebentätigkeit <u>und</u> dienstliche Tätigkeit, ambulant und stationär	2.500 €
d. dienstliche Tätigkeit, ambulant und stationär	1.400 €
e. dienstliche Tätigkeit, ambulant und stationär <u>und</u> freiberufliche Nebentätigkeit, ambulant	1.800 €

Regreßregelung Chefarzt:

f. dienstliche Tätigkeit, ambulant und stationär, jedoch nur Regreß bei grober Fahrlässigkeit <u>und</u> freiberufliche Nebentätigkeit ambulant und stationär	2.200 €
g. dienstliche Tätigkeit, ambulant und stationär, jedoch nur Regreß bei grober Fahrlässigkeit	1.000 €
h. dienstliche Tätigkeit, ambulant und stationär, jedoch nur Regreß bei grober Fahrlässigkeit <u>und</u> freiberufliche Nebentätigkeit, ambulant	1.500 €

2. Oberarzt / Funktionsoberarzt

a. dienstliche Tätigkeit, ambulant und stationär	700 €
b. freiberufliche Nebentätigkeit, ambulant	560 €



c. freiberufliche Nebentätigkeit, ambulant und stationär	1.600 €
d. dienstliche Tätigkeit, ambulant und stationär und freiberufliche Nebentätigkeit ambulant	1.250 €
e. dienstliche Tätigkeit, ambulant und stationär und freiberufliche Nebentätigkeit, ambulant und stationär	1.950 €
<u>Regreßregelung (Funktions-)Oberarzt:</u>	
f. dienstliche Tätigkeit, ambulant und stationär, jedoch nur Regreß bei grober Fahrlässigkeit <u>und</u> freiberufliche Nebentätigkeit, ambulant und stationär	1.850 €
g. dienstliche Tätigkeit, ambulant und stationär, jedoch nur Regreß bei grober Fahrlässigkeit:	500 €
h. dienstliche Tätigkeit, ambulant und stationär, jedoch nur Regreß bei grober Fahrlässigkeit <u>und</u> freiberufliche Nebentätigkeit ambulant:	1.000 €
3. Assistenzarzt mit Facharztanerkennung	
a. dienstliche Tätigkeit, ambulant und stationär:	350 €
b. dienstliche Tätigkeit, ambulant und stationär, jedoch nur Regreß bei grober Fahrlässigkeit:	120 €
4. Assistenzarzt ohne Facharztanerkennung in Weiterbildung	
a. dienstliche Tätigkeit, ambulant und stationär	65 €
5. Arzt im Praktikum	
a. dienstliche Tätigkeit, ambulant und stationär	35 €

5.5 Schadensverlaufsabhängiger Vorausrabatt

Alle in der Tabelle aufgeführten Haftpflichtprämien beinhalten einen 30%igen schadenverlaufsabhängigen Vorausrabatt. Dieser Rabatt kann ab dem folgenden Versicherungsjahr entfallen, wenn die Schadensquote des Einzelvertrages 60% übersteigt. Sinkt die Schadensquote wieder unter 60%, so wird die Prämie ab dem folgenden Versicherungsjahr erneut um den Vorausrabatt gesenkt. Für das laufende Versicherungsjahr erfolgt bei Reserveauflösung keine Rück erstattung.

5.6 Besondere Risikosituationen

Von dem vorstehenden Schema abweichende Prämienberechnungen behält sich der Versicherer im Einzelfall bei besonderen Risikosituationen vor.

5.7 Versicherung von Privathaftpflichtrisiko

Bei Bedarf kann eine Privathaftpflichtversicherung (als gesonderter Vertrag) mit einer Jahresprämie von 70 € (zzgl. Versicherungssteuer) abgeschlossen werden.

Die Privathaftpflichtversicherung ist als Familienhaftpflichtversicherung ausgestaltet und umfaßt auch die Deckung von Schäden, die durch deliktsunfähige Kinder verursacht worden sind bis zu einer Deckungssumme von 3.000 €; in diesen Fällen ist eine Selbstbeteiligung von 150 € vom Versicherungsnehmer zu tragen.

Außerdem umfaßt die Privathaftpflichtversicherung eine

- Schlüsselverlustversicherung für private Schlüssel mit einer Deckungssumme von 15.000 € (Selbstbeteiligung 10%, mindestens 10 €, höchstens 500 €)
- Schadensersatzausfall-Deckung (Selbstbeteiligung 3.000 €).

5.8 Laufzeit der Versicherungsverträge

Der Rahmenvertrag ist bis 1.1.2005 geschlossen und verlängert sich nach Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer um jeweils ein weiteres Jahr, wenn er nicht spätestens drei Monate vor Ablauf von einer der beiden Vertragsparteien schriftlich gekündigt wird.

Die Laufzeit der Einzelverträge beträgt 3 Jahre. Auch die Einzelverträge verlängern sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht spätestens drei Monate vor Ablauf von einer der beiden Vertragsparteien schriftlich gekündigt werden.

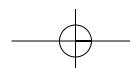
Bitte prüfen Sie vor Abschluß eines Versicherungsvertrages den Versicherungsbedarf!

Der Abschluß eines Versicherungsvertrages setzt eine eingehende Beratung voraus. Grundlage ist stets der Versicherungsbedarf, der individuell anhand des anliegenden Fragebogens (Anlage 1) zu ermitteln ist. Bitte prüfen Sie vor Abschluß eines neuen Versicherungsvertrages auch, wann Ihr laufender Versicherungsvertrag endet bzw. zu welchem Zeitpunkt er gekündigt werden kann.

Wenn Sie die für die Feststellung des Versicherungsbedarfs wesentlichen Daten (z.B. als Krankenhausarzt durch Rückfrage beim Krankenhaussträger) eingeholt haben, so können Sie sich als Mitglied des BDA zur Versicherungsberatung entweder an das BDA-Versicherungsreferat oder direkt an der Ärzteversicherungsdienst der Fa. Funk & Söhne, Postfach 30 17 60, D-20306 Hamburg (Tel: 040/359140, Fax: 040/35914423) wenden, der sie im Auftrag des BDA berät.

Korrespondenzadresse:

Ass. iur. Evelyn Weis
Versicherungsreferat des BDA
Roritzerstraße 27
D-90419 Nürnberg.



Verbandsmitteilungen

Fragebogen: Versicherungsbedarf

Anlage 1

A. Sind Sie als Arbeitnehmer/Beamter in einem Krankenhaus tätig?

- leitender Abteilungsarzt (Chefarzt), Kliniks- oder Institutsdirektor
- Oberarzt/Funktionsoberarzt
- Assistenzarzt mit Gebietsbezeichnung
- Assistenzarzt ohne Gebietsbezeichnung
- Arzt im Praktikum

- | | |
|-----------------------------|-------------------------------|
| <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |

Name / Anschrift des Krankenhausträgers:

I. Besteht Versicherungsschutz über den Krankenhausträger für den dienstlichen Aufgabenbereich?*

Wenn ja,

1. ist die grobe Fahrlässigkeit mitversichert? ja nein
2. gehören Sie zu einer der folgenden Gruppen:
Beamte/angestellte Ärzte mit einem BAT- oder AVR-Caritas Vertrag/leitende Ärzte, deren Dienstverträge § 14 BAT bzw. § 5 Abs. 5 AVR Caritas für anwendbar erklären? ja nein
3. ist ein etwaiger Regreß durch den Träger mitversichert? ja nein
4. Falls Ihnen das Liquidationsrecht für wahlärztliche Leistungen im Rahmen der Dienstaufgaben eingeräumt ist:
Ist diese Tätigkeit mitversichert? ja nein

II. Nebentätigkeiten: Üben Sie eine Nebentätigkeit aus in dem Bereich

1. stationäre wahlärztliche Behandlung/Begutachtungen ja nein
2. ambulante Untersuchungen/Behandlungen ja nein
3. Gutachten ja nein
4. falls Sie an der Nebentätigkeit eines anderen Arztes mitwirken:
Sind Sie dafür durch den Träger/den leitenden Arzt versichert? ja nein
5. Notarztdienst ja nein

B. Sind Sie niedergelassener Arzt?

- I. Sind Sie nur ambulant tätig (auch als Betreiber eines OP-Zentrums oder einer Tagesklinik mit gelegentlichen Übernachtungen von nicht mehr als 24 Stunden)? ja nein
- II. Behandeln Sie auch stationäre Patienten? ja nein
- III. Sind Sie nur auf dem Gebiet der Schmerztherapie tätig? ja nein
- IV. Sind Sie in einer Gemeinschaftspraxis/Praxisgemeinschaft/Partnerschaftsgesellschaft tätig? ja nein
- V. Sind Sie Betreiber/Eigentümer eines OP-Zentrums oder Tagesklinik? ja nein

C. Sind Sie bei einem niedergelassenen Arzt angestellt?

Besteht Versicherungsschutz über den Praxisinhaber?*

Wenn ja,

1. ist die grobe Fahrlässigkeit mitversichert? ja nein
2. ist ein etwaiger Regreß mitversichert? ja nein

D. Üben Sie eine andere ärztliche Berufstätigkeit aus?

(z.B. als freier Mitarbeiter in einer Arztpraxis/Klinik, als Angestellter im Bereich der Forschung o.ä.)

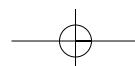
(bitte bezeichnen)

E. Deckungssummen der bestehenden Versicherung bei Tätigkeiten nach A - D (pro Schadensfall)?

Personenschäden: _____ Mio. DM,

Sachschäden: _____ DM, Vermögensschäden: _____ DM.

* bitte beim Arbeitgeber nachfragen



BERUFSVERBAND DEUTSCHER ANÄSTHESISTEN
Roritzerstraße 27
D-90419 Nürnberg

L. Funk & Söhne GmbH
Versicherungsmakler
- Ärzte-Versicherungsdienst -
Valentinskamp 20, D-20354 Hamburg
Telefon (0 40) 3 59 14-0, Fax -4 23

Anlage 2

Rahmenvertrag zur Berufs-Haftpflichtversicherung für BDA-Mitglieder - Aufnahmeantrag -

Hiermit trete ich dem Rahmenvertrag zur Berufs-Haftpflichtversicherung für BDA-Mitglieder bei. Versichert werden soll die gesetzliche Haftpflicht aus der Ausübung der in diesem Antrag beschriebenen beruflichen Tätigkeit, nach Maßgabe des Rahmenvertrages und unter Beachtung der Checkliste zu § 8 (Qualitätssicherung).

Mitglieds-Nr.: _____ Zu- und Vorname: _____

Straße/Haus-Nr.: _____ PLZ/Ort: _____

Telefon-Nr.: _____ Fax-Nr.: _____

Versicherungsschutz wird benötigt als:

Niedergelassener Arzt

- ambulant, jedoch nicht als Betreiber einer Tagesklinik bzw. eines OP-Zentrums
- ambulant, nur Schmerztherapie
- ambulant und stationär
- ambulant und stationär, nur Schmerztherapie
- Anzahl der Belegbetten: _____

Tageskliniken / OP-Zentren (nur insgesamt zu versichern)

- je Eigentümer/Betreiber (inkl. ärztlicher Tätigkeit als Anästhesist sowie des Organisations- und Betriebsstättenrisikos) bei gelegentlichen Übernachtungen der Patienten mit einer Verweildauer von nicht mehr als 24 Std.
- vorhanden sind angestellte Fachärzte
- Anzahl der angestellten Fachärzte mit Fachrichtung: _____

Chefarzt / ärztliche Direktoren /**Leiter selbständiger Abteilungen**

- freiberufliche Nebentätigkeit, ambulant
- freiberufliche Nebentätigkeit, ambulant und stationär
- freiberufliche Nebentätigkeit und dienstliche Tätigkeit ambulant und stationär
- dienstliche Tätigkeit, ambulant und stationär
- dienstlich, ambulant und stationär, jedoch nur Regress bei grober Fahrlässigkeit
- dienstlich, ambulant und stationär, jedoch nur Regress bei grober Fahrlässigkeit und freiberufliche Nebentätigkeit, ambulant und stationär
- dienstlich, ambulant und stationär und freiberufliche Nebentätigkeit ambulant
- dienstlich, ambulant und stationär, jedoch nur Regress bei grober Fahrlässigkeit und freiberuflich, ambulant

Werden Anästhesien bei medizinisch nicht indizierten Eingriffen (Schönheitsoperationen) durchgeführt ja nein

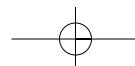
Gewünschter Beginn: _____

Der Vertrag hat eine Laufzeit von 3 Jahren und verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, wenn er nicht spätestens 3 Monate vor Ablauf von einer der beiden Vertragsparteien schriftlich gekündigt wird.

Es handelt sich um eine/n Praxisneugründung Praxisübernahme Praxiseinstieg.

Niedergelassen seit: _____

Bitte wenden!



Verbandsmitteilungen

Noch: Anlage 2

Es wird eine Tagesklinik oder ein OP-Zentrum betrieben ja nein

Falls ja, Rechtsform: _____

Falls ja, Anzahl der Betreiber: _____

Ich bin tätig in einer Gemeinschaftspraxis/Praxisgemeinschaft/ Partnerschaftsgesellschaft (nach PartGG)

mit _____

Vorversicherer: _____

VS-Nr.: _____

Wurden gegen Sie innerhalb der letzten 5 Jahre Schadenersatzansprüche aus Ihrer beruflichen Tätigkeit geltend gemacht?

ja nein falls ja, bitte gesondert erläutern:

Ich bin einverstanden, daß der Versicherer den BDA in anonymisierter Form über die Einleitung und Entwicklung ausgesuchter Personenschäden unterrichtet.

Den Aufnahmeantrag sende ich an den BERUFSVERBAND DEUTSCHER ANÄSTHESISTEN, der ihn nach Prüfung von Mitgliedschaft und ordnungsgemäßer Beitragszahlung an den Versicherungsmakler L. Funk & Söhne GmbH weiterleitet.

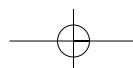
Ort, Datum _____ Unterschrift _____ Stempel _____

Einzugsermächtigung

Ich bin (Wir sind) bis auf Widerruf damit einverstanden, daß die Prämien jeweils zum Ersten des Monats, in dem sie fällig sind, von nachstehendem Konto eingezogen werden. Dies gilt auch für Ersatzverträge. Wenn das Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Kreditinstituts keine Verpflichtung zur Einlösung. Teileinlösungen werden im Lastschriftverfahren nicht vorgenommen.

Konto-Nr. (kein Sparbuch) _____ Name und Ort des Geldinstitutes _____ Bankleitzahl _____

Name des Kontoinhabers _____ Unterschrift des Kontoinhabers _____



Checkliste zu § 8 der Heilwesen-Haftpflichtversicherung Anästhesie Anlage 3

(Anlage I zum Berufs-Haftpflicht-Rahmenvertrag des Berufsverbandes Deutscher Anästhesisten)

A) Unmittelbare Patientenversorgung

1. Prämedikation

- Der Patient wird vor geplanten stationären Eingriffen spätestens am Vorabend von einem Anästhesisten untersucht unter Beachtung der Entschließung des BDA von 1982/1989, prämediziert und aufgeklärt.

2. Die Aufklärung erfolgt

- durch einen Arzt/eine Ärztin der Anästhesieabteilung bzw. durch den niedergelassenen Anästhesisten/die niedergelassene Anästhesistin;
- nach dem System der Stufenaufklärung (Kombination schriftlicher und mündlicher Aufklärung), z.B. mit DIOmed-Bögen;
- wird schriftlich bestätigt durch Arzt und Patient;
- unter Beachtung der Anforderungen der Rechtsprechung, insbesondere durch Informationen
 - über die Art des Eingriffs (insb. Art des Betäubungsverfahrens),
 - über bedeutsame Neben- und Folgeeingriffe (z.B. über ernsthaft in Betracht kommende Bluttransfusion),
 - über die nicht beherrschbaren Risiken des Eingriffs,
 - über die wesentlichen Risikofolgen und
 - über die ernsthaft in Betracht kommenden Behandlungsalternativen.

3. Die Einwilligung erfolgt

- in das Anästhesieverfahren bei geplanten Eingriffen schriftlich (mit der Unterschrift des Patienten)

4. Durchführung der Anästhesien

- erfolgt nach Facharzt-Standard unter Beachtung der Leitlinien, Empfehlungen und interdisziplinären Vereinbarungen des Fachgebietes sowie der einschlägigen Richtlinien (z.B. für die Bluttransfusion)

5. Die postoperative Nachsorge

- im Krankenhaus:
 - findet regelmäßig im Aufwachraum statt
 - erfolgt ggf. durch kurzfristige Verlegung auf eine Intensiveinheit
 - wird u. U. nach Verlegung auf der Bettstation durchgeführt, dort aber nur, wenn eine qualifizierte Patientenüberwachung gewährleistet ist
 - wird bei der Übergabe an die Bettstation dadurch gesichert, daß die aus anästhesiologischer Sicht erforderlichen Hinweise zur weiteren Betreuung schriftlich weitergegeben werden
 - wird durch die anästhesiologische Nachvisite auf der Bettstation abgeschlossen
- beim praxis-ambulanten Operieren:
 - wird durch den niedergelassenen Anästhesisten durchgeführt

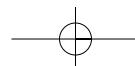
B) Organisation im Krankenhaus/Facharzt-Standard

- Der Arzt/die Ärztin besucht regelmäßig eigene bzw. externe Fortbildungsveranstaltungen.
- Fachliteratur steht zur Verfügung.
- Der Facharzt-Standard ist auch im Ruf- und Bereitschaftsdienst gesichert (Einsatzzeiten im Rufdienst: maximal 20 Minuten).
- Die Anästhesiedokumentation erfolgt mit fachspezifischen Formularen.

C) Geburtshilfliche Anästhesisten

- Die Zusammenarbeit mit den Geburtshelfern richtet sich nach der interdisziplinären Vereinbarung über die Zusammenarbeit in der operativen Gynäkologie und in der Geburtshilfe (Anästh Intensivmed 37 (1996), S. 414 - 418).
- Die Einsatzzeiten während des Rufdienstes (max. 10 Minuten) werden beachtet.
- Die Aufklärung der Patientinnen zur geburtshilflichen Analgesie ist gesichert.

Bitte wenden!



Verbandsmitteilungen

Noch: Anlage 3

D) Arbeitsplatz und Ausstattung

- Die Einrichtung der anästhesiologischen Arbeitsplätze entspricht den aktuellen Richtlinien zur Qualitätssicherung in der Anästhesiologie der DGAI (Anästh Intensivmed 30 (1989), S. 307 - 314, ergänzende Fortschreibung: Anästh Intensivmed 36 (1995), S. 250 - 254).
- Die Geräteaufbereitung und die regelmäßige Wartung der Geräte und der zentralen Energie- und Gasversorgung ist gewährleistet.
- Die Hygienestandards am anästhesiologischen Arbeitsplatz werden beachtet (Anlage zu Ziffer 4.3.3 der "Richtlinie für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention zu den Anforderungen der Hygiene an die funktionell-bauliche Gestaltung von Operationsabteilungen, von Einheiten für kleine operative Eingriffe sowie von Untersuchungs- und Behandlungsräumen für operative Fachgebiete", BGBl 6/1990).
- Die Ausstattung und Einrichtung des anästhesiologischen Arbeitsplatzes entspricht den gültigen DIN- bzw. ISO-Normen.

E) Intensivmedizin

- Die Verantwortlichkeiten auf der Intensiveinheit bestimmen sich nach den interdisziplinären Vereinbarungen und sind - soweit von ihnen abgewichen wird - generell und in Überschneidungszonen geregelt und schriftlich festgelegt.
- Die ärztliche Präsenz ist nach Nr. 9 der Richtlinie der Deutschen Krankenhausgesellschaft vom 09.09.1974 (Anästh Intensivmed 24 (1983), S. 123) sichergestellt.
- Die Hygienestandards in den intensivmedizinischen Einheiten sind beachtet (siehe Anlage zu Ziffer 4.3.4 der Richtlinie für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention zu den "Anforderungen der Hygiene an die funktionelle und bauliche Gestaltung von Einheiten für Intensivmedizin", BGBl 4/1995).

Wählen

Am 06.11.2001 fand in Bremen die Jahresversammlung der Landesverbände Bremen der DGAI und des BDA statt. Bei dieser Gelegenheit wurden für die Amtsperiode 2002/2003 gewählt:

Für die DGAI und den BDA als Landesvorsitzender:

Prof. Dr. med. *Klaus Fischer*
Chefarzt der Abteilung für Anästhesiologie und
Operative Intensivmedizin
Diako Ev. Diakonie-Krankenhaus gGmbH
Bremen
Gröpelinger Heerstraße 405 - 408
D-28239 Bremen

1. Stellvertreter:

Prof. Dr. med. *Hans-Dieter Kamp*
Chefarzt der Klinik für Anästhesiologie
Zentralkrankenhaus "St.-Jürgen-Straße"
St.-Jürgen-Straße 1, D-28205 Bremen

2. Stellvertreter:

Dr. med. *Thomas Riedel*
Niedergelassener Anästhesist
Universitätsallee 3, D-28359 Bremen.

Wichtiger Hinweis

für unsere Abonnenten und Anzeigenkunden:

Die Anästhesiologie & Intensivmedizin erscheint ab Heft 01/2002 nicht mehr im Blackwell Wissenschafts-Verlag, Berlin, sondern im DIOmed-Verlag,
Obere Schmiedgasse 11, D-90403 Nürnberg,
Telefon: (0911) 21440-0.